

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 169/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leni J. [REDACTED] geb. [REDACTED],
 [REDACTED] [REDACTED] / USA,

- Pressebevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sonn, Kunkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F. F. F. F. F.

Das Berufungsgericht lehnt eine Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit ab. Seine Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine umgekehrte Rechtsfrage auf. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 hat der Senat entschieden, daß die Konzentrationslagerhaft mit der Binnlieferung in das Lager beginnt (BVerfGE 1973, 114). Das Berufungsgericht hat entgegen den Ausführungen der Beschwerde einen Antrag auf Vernehmung des ansv. Zeugen Dr. O. nicht abgelehnt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte eine Vernehmung des Zeugen nicht beantragt. Daß sich der Tatrichter mit der Würdigung des Attentats des Dr. O. begnügt hat, ist nicht zu beanstanden.

7 -

- 3 -

**In übrigen erschöpft sich die Beschwerde in Angriffen
gegen die tatrichterliche Würdigung. Sie können die Zu-
lassung der Revision nicht rechtfertigen.**

Nei

Fuchs

